



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

14. Jahrgang

11. November 2010

Nr. 48

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

Seite

#### Stadt Burg

*Vollzug des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)*

1

## Stadt Burg

### Amtlicher Teil

*Vollzug des Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)*

Die Stadt Burg erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

1. Der nachfolgend aufgeführte und im Lageplan (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Verfügung ist, gekennzeichnete Sperrbereich im Gebiet der Stadt Burg ist am **Samstag, 20. November 2010** von allen sich dort aufhaltenden Personen bis **07.00 Uhr** zu verlassen. Der Sperrbereich umfasst ein Gebiet, dessen Außengrenzen bedingt durch eine Gebäudesprengung wie folgt festgelegt sind:

Die Grenze verläuft entlang der K1183/Holzstraße/Fruchtstraße (ab Edeka-Markt Nord) über die Karl-Marx-Straße (bis Diesterweg-Schule) weiter einschließlich der Grundstücke Fruchtstraße 13 und 11 bis zum REWE-Markt (hintere Zufahrt). Der weitere Verlauf befindet sich zwischen den Gebäuden in der Fruchtstraße 1 b/c und Fruchtstraße 1 a hinter den Verlauf der Ihle einschließlich dem Grundstück der Kindertagesstätte "Käthe Duncer" in der Blumenstraße und schließlich zurück zum Edeka-Markt Nord in der Blumenstraße 1.

2. Allen unberechtigten Personen ist es am **Samstag, 20. November 2010 nach 07.00 Uhr** untersagt, sich im o. g. Sperrbereich aufzuhalten oder diesen zu betreten.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung zu 1. und zu 2. wird angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbefolgung der Festlegungen gemäß Punkt 1 und 2 drohe ich die Anwendung des unmittelbaren Zwanges an.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gemacht.

### **Begründung**

#### zu 1./2.:

Im Bereich des Grundstücks Fruchtstraße 1, 39288 Burg, wird am 20. November 2010 ein Gebäude gesprengt. Um eine Gefährdung der Bevölkerung, insbesondere von Leben und Gesundheit, zu vermeiden, fordert das mit den Sprengarbeiten beauftragte Unternehmen die Räumung des gefährdeten Bereiches.

Gemäß § 13 SOG LSA können die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Der gefährdete Bereich im Umfeld der Sprengstelle wird hiermit als Sperrbereich festgelegt. Dieser Sperrbereich ist unter der Nr. 1 dieser Verfügung in seinen Außengrenzen bestimmt. Die Ordnungskräfte der Stadt Burg, des Polizeireviers Jerichower Land und der beauftragten Firma werden den Sperrbereich am 20. November 2010 ab 07.00 Uhr kontrollieren und sicherstellen, dass alle Personen diesen Bereich verlassen.

Den Anweisungen dieser Ordnungskräfte ist Folge zu leisten. Nach erfolgter Sprengung und Zustimmung durch den Sprengmeister wird das Einsatzpersonal den Sperrbereich wieder freigeben (voraussichtlich ca. 08.30 Uhr). Nach der Freigabe darf dieser Bereich wieder betreten und befahren werden.

Die Zuständigkeit der Stadt Burg ergibt sich aus § 88 und § 89 SOG LSA.

#### zu 3.:

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Einhaltung der verfügten Auflagen, da durch Nichteinhaltung dieser Verfügung Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie von Leben und Gesundheit aufgrund der Durchführung der Sprengarbeiten entstehen können. Im Rahmen der Gefahrenabwehr kann deshalb nicht hingegenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels eine aufschiebende Wirkung eintritt.

#### zu 4.:

Rechtsgrundlage dafür sind die Vorschriften der §§ 53, 54 und 58 ff. SOG LSA. Gemäß § 53 SOG LSA kann die Sicherheitsbehörde zur Erzwingung von Handlungen Zwangsmittel anwenden. Nach § 59 SOG LSA sind Zwangsmittel anzudrohen. Die Androhung des unmittelbaren Zwanges, d. h. die zwangsmäßige Entfernung von Personen aus dem Sperrbereich, ist unter den gegebenen Umständen ein geeignetes Mittel, um der Entstehung von Gefahrensituationen entgegenzuwirken.

Das Zwangsmittel stellt zudem unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den geringst möglichen Eingriff dar, da andere Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Ordnungs-verfügung nicht in Betracht kommen bzw. unzweckmäßig sind.

Das Zwangsmittel ist angemessen, da der Ihnen entstehende Nachteil (Interesse an der Durchführung der Veranstaltung) nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Schutz der geltenden Rechtsordnung und der Bürger vor dem Eintritt eines Schadens) steht.

### **Allgemeine Hinweise:**

- Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Tel.- Nr.: 03921/921-255.
- Für Anwohner des Sperrbereichs, die während des Zeitraumes der Evakuierung nicht selbst für eine Unterkunft sorgen können bzw. die alters- oder krankheitsbedingt nicht selbständig ihre Wohnung verlassen und selbst für einen Transport sorgen können melden Ihren Bedarf unter der o. g. Tel-Nr. bitte bis spätestens 18.11.2010. In diesen Fällen wird für den Transport und die Unterbringung während der Zeit der Evakuierung gesorgt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzu-legen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch oder eine Klage keine aufschiebende Wirkung haben. Sie müssen deshalb den getroffenen Anordnungen unverzüglich nachkommen, auch wenn Sie einen Rechtsbehelf einlegen.

Nach Einlegung des Widerspruchs können Sie die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bei mir beantragen.

Unabhängig davon können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg stellen.

gez.  
i. V. Vogler  
Rehbaum  
Bürgermeister

### Anlage 1

Lageplan Sperrbereich

**Lageplan siehe Folgeseite**

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung vom 11.11.2010

